

RS Vwgh 1992/5/11 92/18/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §37;

FrPolG 1954 §3 Abs2 Z7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/20 91/19/0135 3

Stammrechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH (Hinweis E 24.9.1990,90/19/0266) liegt es am Fremden, VON SICH AUS INITIATIV ZU BEWEISEN, daß er über die für seinen Unterhalt erforderlichen Mittel verfügt; Aufforderungen seitens der Behörde an den Fremden, dieser Beweislast entsprechend zu handeln, sind demnach keineswegs geboten.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180144.X03

Im RIS seit

11.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at